

STIPENDIENREGLEMENT

Stiftung "Solidaritätsfonds für Ausländische Studierende in Zürich"

In Ausführung von Art. 1.2 der Stiftungsurkunde der Stiftung "Solidaritätsfonds für ausländische Studierende in Zürich" vom 6. April 1982 erlässt der Stiftungsrat folgendes Stipendienreglement:

Art. 1 Zuständigkeit

Für die Erteilung oder den Entzug von Stipendien für ausländische Studierende in Zürich ist im Rahmen der vorhandenen Mittel der Stiftungsrat zuständig. Der Stiftungsrat setzt sich gemäss Organisationsreglement zusammen aus:

- zwei Vertretungen der Studierenden der Universität Zürich (UZH)
- einem/r Vertreter/Vertreterin der Studierenden der Eidgenössisch Technischen Hochschule in Zürich (ETH Zürich)
- einem/r Vertreter/Vertreterin der Verwaltung oder der Dozentenschaft der Universität Zürich (UZH)
- einem/r Vertreter/Vertreterin der Verwaltung oder der Dozentenschaft der Eidgenössisch Technischen Hochschule in Zürich (ETH Zürich)

Die Stipendienberater/Stipendienberaterinnen der beiden Hochschulen in Zürich haben beratende Stimme, soweit sie nicht bereits selbst als Vertreter der Verwaltungen Mitglieder des Stiftungsrates sind.

Art. 2 Voraussetzungen für die (Weiter-) Gewährung von Stipendien

2.1 An fähige ausländische Studierende, welche regulär an der UZH oder ETH Zürich immatrikuliert sind (vorbehalten Art. 2.6), können im Rahmen der vorhandenen Mittel Stipendien gewährt werden, wenn sie:

- während eines Semesters in einem Bachelor- oder Masterstudiengang der UZH oder ETH Zürich immatrikuliert waren oder
- an einer anderen Schweizer Hochschule einen Bachelor erworben haben. Davon ausgeschlossen sind Studierende, die bereits über einen ausländischen Bachelorabschluss verfügen.

Zusätzlich sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- fristgerechte Abgabe eines Semesterberichts
- Studierende im Bachelorstudiengang: Bestandene Basisprüfung (ETH Zürich) ODER Erwerb von 55 Kreditpunkten (UZH) nach den ersten beiden Semestern. Danach ist ein Studienfortschritt von mind. 20 Kreditpunkten pro Semester resp. 40 Kreditpunkten pro zwei Semester für die Weiterstipendierung notwendig.
- Studierende im Masterstudiengang: Erwerb von mind. 20 Kreditpunkten im vorangehenden Semester, resp. 40 Kreditpunkten in den beiden vorangehenden Semestern.

- 2.2 Über Ausnahmen der Ausrichtung des Stipendiums im Zusammenhang mit ungenügendem Studienfortschritt entscheidet der Stiftungsrat in Würdigung der Umstände nach freiem Ermessen.
- 2.3 Bei Fachrichtungs-, Abteilungs-, Fakultäts- oder Hochschulwechsel (UZH – ETH Zürich / ETH Zürich – UZH) auf gleicher Stufe beginnt die Karenzfrist in der Regel von neuem. Über Ausnahmen entscheidet der Stiftungsrat in Würdigung der Umstände nach freiem Ermessen.
- 2.4 Keine Stipendien werden ausgerichtet an:
- Doktorierende (vorbehalten Art. 2.6)
 - Studierende, die bereits über einen Abschluss auf der gleichen Studienstufe verfügen. Über Ausnahmen entscheidet der Stiftungsrat in Würdigung der Umstände; insbesondere im Fall von anerkannten oder vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen kann davon abgewichen werden.
 - Bewerber/Bewerberinnen, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder an Bewerber / Bewerberinnen, die über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen und seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz zivilrechtlichen Wohnsitz haben.
- 2.5 Die Berechtigung zum Bezug eines Stipendiums erlischt sofort mit dem Studienabschluss, der Aufgabe des Studiums, der Exmatrikulation oder mit der Wegweisung von der Hochschule.
- 2.6 Ausserordentliche Unterstützung:
- Der Stiftungsrat kann in speziellen Härtefällen auf die Karenzfristen sowie auf die gemäss 2.1 geforderte Studienleistung verzichten.
 - Für anerkannte oder vorläufig aufgenommene Flüchtlinge kann der Stiftungsrat Programme (wie z.B. Hörerprogramme / Sprachkurse) und damit zusammenhängenden Spesen bis zur maximalen, regulären Stipendienhöhe finanzieren.
 - Für Masterstudierende und Doktorierende aus Entwicklungs-/Schwellenländern, die im Rahmen eines Kooperationsprogrammes auf Hochschulebene an einer der beiden Hochschulen studieren. Die maximale Unterstützung orientiert sich an der Beitragshöhe der Bundes-Exzellenz-Stipendien und wird subsidiär ausgerichtet.

Art. 3 Stipendiengesuche

- 3.1 Gesuche um Gewährung von Stipendien sind zu richten an:

ETH Zürich: Studienfinanzierung, Rämistrasse 101, 8092 Zürich
www.ethz.ch/solifonds

Universität Zürich: Fachstelle Studienfinanzierung UZH, Schönberggasse 15,
8001 Zürich
www.studienfinanzierung.uzh.ch

Die auf den Webseiten der Studienfinanzierungen publizierten Eingabefristen sind einzuhalten.

- 3.2 Anderweitige finanzielle Quellen wie Stipendien, Darlehen, Zuwendungen und Unterstützungen jeder Art, Verdienst aus Nebentätigkeit sowie ein Einkommensnachweis der Eltern, etc., sind im Stipendiangesuch resp. im jeweiligen Semesterbericht detailliert aufzuführen. Vermögen: Es müssen die Auszüge aller Konti über die letzten sechs Monate eingereicht werden.

Art. 4 Stipendienhöhe

- 4.1 Die Stipendienhöhe beträgt regulär maximal 45% des Betrags des Bundes-Exzellenz-Stipendiums, mathematisch auf CHF 10.- gerundet.

Der Stiftungsrat kann in Härtefällen und finanziellen Notsituationen den Maximalbetrag bis auf 55% des Betrags des Bundes-Exzellenz-Stipendiums, mathematisch auf CHF 10.- gerundet, erhöhen.

Die Stipendien werden semesterweise ausbezahlt.

Bei der jeweiligen Festsetzung der Stipendienhöhe richtet sich der Stiftungsrat nach den vorhandenen Mitteln. Dabei hat er nach Möglichkeit eine Kontinuität zu wahren, die es den Stipendiatinnen und Stipendiaten erlaubt, eine gleichmässige Unterstützung budgetieren zu können.

- 4.2 Es werden keine Familien- und Kinderzulagen gewährt.

- 4.3 Für die Berechnung der Stipendienhöhe werden vom Betrag des Bundes-Exzellenz-Stipendiums Elternbeiträge, weitere Unterstützungsbeiträge sowie der um CHF 300.- verminderte Eigenverdienst abgezogen.

Ist der Stipendiat/die Stipendiatin verheiratet und/oder hat er/sie Kinder, wird das Bundes-Exzellenz-Stipendium als Berechnungsgrundlage um die entsprechenden Zulagen gemäss Bundesratsverordnung erhöht.

Die finanziellen Verhältnisse der Eltern oder des Ehepartners / der Ehepartnerin des Stipendienbewerbers / der Stipendienbewerberin werden bei der Berechnung allfälliger Abzüge je nach den Umständen (tatsächliche Verfügbarkeit, Transfermöglichkeit usw.) mitberücksichtigt.

Ist eine Bewerberin / ein Bewerber um ein Stipendium des Solidaritätsfonds oder eine Empfängerin / ein Empfänger eines Stipendiums des Solidaritätsfonds mit einer Schweizerin / einem Schweizer verheiratet, so ist die finanzielle Situation des Ehepaares gegenüber dem Solidaritätsfonds offenzulegen und bei der Entscheidungsfindung durch die Stiftungsräte angemessen zu berücksichtigen.

Eine allfällige pauschale Semesterunterstützung seitens der UZH wird nicht berücksichtigt.

Unregelmässige Einkünfte oder Unterstützungen werden in der Regel auf eine sechsmonatige Basis umgerechnet.

- 4.4 Für ausserordentliche Unterstützungen gemäss Art. 2.6 bestimmt der Stiftungsrat die Höhe der maximalen Unterstützung der einzelnen Programme.

Art. 5 Stipendiendauer

- 5.1 Die Stipendien können bis zum Studienabschluss gewährt werden, jedoch maximal während zehn Semestern – davon höchstens sieben Semester im Bachelor-, respektive höchstens fünf Semester im Masterstudiengang. In begründeten Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat von dieser Regel abweichen.
- 5.2 Für die Unterstützungen gemäss Art. 2.6 legt der Stiftungsrat jeweils eine maximale Dauer der Unterstützung fest.

Art. 6 Meldepflicht, Rückforderung

- 6.1 Änderungen der finanziellen und persönlichen Lage (u.a. Antritt einer Stelle, Heirat), welche eine neue Festsetzung der Stipendienhöhe erfordern (vgl. Art. 4.3), sind der Fachstelle Studienfinanzierung UZH, resp. der Studienfinanzierung ETH Zürich unverzüglich zu melden. Das Sekretariat kann nach Rücksprache mit dem Stiftungsratspräsidenten bei bereits vom Stiftungsrat beschlossenen Stipendien eine sofortige Anpassung der Stipendienhöhe an die veränderten finanziellen und persönlichen Verhältnisse vornehmen.
- 6.2 Bei veränderten persönlichen und/oder finanziellen Verhältnissen kann der Stiftungsrat bereits ausbezahlte Stipendien zurückfordern.
- 6.3 Eine Rückforderung wird vorgenommen, wenn die Stipendien aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben in Missachtung von Artikel 3.2 des Stipendienreglements bezogen oder wenn Änderungen der finanziellen Lage gemäss Art. 6.1 verschwiegen wurden.

Art. 7 Freiwillige Rückzahlung

Die Stiftung ist ehemaligen Stipendiaten/Stipendiatinnen dankbar, wenn sie nach Möglichkeit Beiträge zurückzahlen.

Art. 8 Veröffentlichung

Die Fachstelle Studienfinanzierung UZH und der Studienfinanzierung ETH Zürich sorgen dafür, dass dieses Stipendienreglement den Stipendienempfängern / Stipendienempfängerinnen in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht wird.

Der Stiftungsrat

Januar 2025